

Unabgedruckter Leserbrief zu dem Artikel vom 02.11.2018 im Weserkurier, in dem ein härteres Vorgehen gegen Eltern und Kinder, die der Schule fernbleiben, gefordert wird und die Zustände in den Schulen und in den Hilfen zur Erziehung ausgeblendet bleiben:

https://www.weser-kurier.de/region/die-norddeutsche_artikel.-zehnjaehriger-ging-vier-jahre-nicht-zur-schule-_arid,1780554.html

Das bremische "Handbuch Schulabsentismus" beschreibt drei zu unterscheidende Unterformen:

1. das Schulverweigern als vom Schüler aktiv entschiedenes Fernbleiben
2. die Angst vor der Schule und
3. das durch die Eltern betriebene Zurückhalten des Schülers vom Unterricht.

Da Verhaltensweisen von Menschen immer Folge einer Wechselwirkung von inneren und äußeren Faktoren ist, müsste Folgendes auf jeden Fall einbezogen werden:

- a. Das wegen der Schuldenbremse personell und finanziell in seiner pädagogischen Arbeit herunter gesparte Schulwesen in Bremen, besonders in sog. "sozialen Brennpunkten" wie das Beschriebene. Die GEW hat sich hierzu vielfach kritisch geäußert.
- b. Der vom Leiter der Oberschule richtig benannte "soziale Strukturwandel", nämlich soziale Spaltung, seit Hartz IV politisch herbeigeführte Verarmung großer Teile der Bremer Bevölkerung (34% Kinderarmut), sowie Gentrifizierung als Folge Rendite orientierter Wohnungs- und Stadtplanungspolitik.
- c. Die wegen der Schuldenbremse personell und finanziell in ihrer pädagogischen Arbeit herunter gesparte Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt und freie Träger), die laut Verfassung verpflichtet und in der Lage wäre, mit ambulanten Hilfen die Eltern und Kinder "an die Hand zu nehmen", bzw. in "Hilfe zur Selbsthilfe" zu begleiten, damit sie ihrer elterlichen Verantwortung besser gerecht werden können.

Als Folge der Ausschaltung des elterlichen Willens 1933-45 zugunsten einer konstruierten, rassistischen Volksgemeinschaft, mit dem faschistischen Staat als ihrem obersten Interessensvertreter, haben unsere nach sozialer Demokratie strebenden Verfassungsgründer*innen 1949 in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz festgeschrieben: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (vgl. http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

Das "staatliche Wächteramt" ist zu- und nachgeordnet und konkurriert nicht um die jeweils bessere Erziehung. Das Kind als Grundrechtsträger ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz) und hat selbst Anspruch auf Berücksichtigung seiner Bedürfnisse und seines Willens. Leider wird die von Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention von 1992 nachweisbar nicht eingehalten, besonders in den ca. 400 Plätzen für "geschlossene Heimunterbringung".

Wer maßt sich an, das jeweilige "Kindeswohl" zu bestimmen? Wer bestimmt, was eine "Kindeswohlgefährdung" ist? Beide unbedacht und inflationär benutzten Begriffe haben ihren Ursprung in preußischem Obrigkeitsstaatsdenken. Der Wille des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie, seine Interessen und Bedarfe, fallen oftmals hinter den institutionellen Interessen zurück.

Mit Repressionen, Sanktionen, (Geld)Strafen und Polizei und solchem Arsenal an konfrontativer Pseudo-Pädagogik den in Prekarität gedrückten Eltern und Grundschulkindern zu begegnen, erfüllt mich mit Fremd-Scham. In was für einer doppel-moraligen Gesellschaft leben wir hier?

Rodolfo Bohnenberger, Dipl. Soz.-Päd., Familientherapeut und Lehrbeauftragter im Studiengang Soziale Arbeit, HS Bremen.